

Gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu (§ 80 Abs. 2 GO NRW).

Nach § 78 Abs. 3 GO NRW kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. In diesen Fällen muss im Haushaltsplan ebenfalls das Jährlichkeitsprinzip beachtet werden, d. h. dass eine nach beiden Jahren getrennte Veranschlagung vorgenommen werden muss. Es ist nicht zulässig, im Rahmen der Ausführung und Abrechnung aus den beiden Haushaltsjahren eine Rechnungsperiode zu machen. Von der gesetzlichen Möglichkeit eines sogenannten Doppelhaushaltes wird für die Jahre 2017/2018 Gebrauch gemacht.

Da die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2016 in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren keinen Haushaltsausgleich darstellen konnte, besteht, seit dem Haushalt 2016, gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Der Entwurf der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 ist dem Entwurf der Haushaltssatzung beizufügen.

Gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Meckenheim vom 17.06.2014 nimmt der Haupt- und Finanzausschuss die Aufgaben gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW wahr.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2017/2018 mit ihren Anlagen einschließlich des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird in der Sitzung des Rates an die Mitglieder des Rates ausgehändigt.